Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
06-26

Stimmabgabe, Schriftform und Legitimation.

Der II. Zivilsenat entscheidet im Juni an einem Tag über formlose Stimmabgaben und doppelte Schriftformklauseln. Die Oberlandesgerichte schärfen die Legitimationswirkung der Liste und das Prozessrecht der Organhaftung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Versäumnisurteil vom 16.06.2026, II ZR 13/25, NZG 2026, 1180

Erlaubt die Satzung den Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung und die fernmündliche Stimmabgabe nach fernmündlichem Einverständnis aller Gesellschafter, gilt dies im Zweifel auch für eine mündliche Erklärung oder eine Erklärung durch schlüssiges Verhalten. Beschlüsse außerhalb der Versammlung können damit auch ohne ausdrückliche Stimmabgabe zustande kommen, wenn die Satzung diesen Weg eröffnet.

Für die Praxis. Wer Beschlüsse außerhalb der Versammlung zulässt, muss mit konkludenten Stimmabgaben rechnen. Die Satzung sollte Form und Nachweis ausdrücklich regeln.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 16.06.2026, II ZR 85/25, NZG 2026, 1149

Eine doppelte Schriftformklausel im Sozietätsvertrag einer Freiberuflersozietät kann grundsätzlich nicht durch eine formlose Vereinbarung abbedungen werden. Aus der Treuepflicht kann sich aber die Pflicht der Gesellschafter ergeben, einer formunwirksamen Änderung des Gesellschaftsvertrags rückwirkend formwirksam zuzustimmen. Ein Feststellungsinteresse für die Einstellung einer Forderung in die Auseinandersetzungsrechnung besteht auch dann, wenn ausnahmsweise Leistungsklage möglich wäre.

Für die Praxis. Die doppelte Schriftformklausel hält. Die Treuepflicht kann aber verlangen, die gelebte Änderung formwirksam nachzuholen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Stuttgart, Urteil vom 16.06.2026, 21 U 10/25, BeckRS 2026, 17600

Wer in der Gesellschafterliste eingetragen ist, hat unabhängig von seiner wahren Berechtigung das Stimmrecht. Ein nicht aufgeführter Gesellschafter kann seine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich nicht ausüben. Das ist die negative Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 GmbHG. Eine gesellschaftsvertragliche Ausschlussklausel kann auch einem Minderheitsgesellschafter gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin zugutekommen.

Für die Praxis. Wer Anteile erwirbt, muss für die Aufnahme in die Liste sorgen. Bis dahin stimmt, wer eingetragen ist.

ENTSCHEIDUNG

OLG Hamm, Urteil vom 17.06.2026, 8 U 3/25, NZG 2026, 1422

Verklagt der Insolvenzverwalter zwei Geschäftsführer auf Erstattung von Zahlungen aus unterschiedlichen Zeiträumen nach § 64 S. 1 GmbHG aF, heute § 15b InsO, sind sie einfache Streitgenossen. Die Insolvenzreife ist nach dem Vortrag des jeweils beklagten Geschäftsführers zu beurteilen. Das Berufungsgericht darf deshalb für den einen aufheben und zurückverweisen und über den anderen in der Sache entscheiden.

Für die Praxis. Jeder Geschäftsführer führt seinen eigenen Prozess. Der Vortrag zur Insolvenzreife ist für jeden gesondert zu führen.

Außerdem lesenswert. Wedemann, Die Verselbstständigung der GbR gegenüber ihren Gesellschaftern. 25 Jahre „ARGE Weißes Roß“, NZG 2026, 771. May, Das Beschlussantragsrecht und der Anspruch auf Bescheidung des GmbH-Gesellschafters, NZG 2026, 828.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Juni 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988